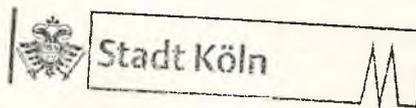


67
670/22 FG 6-79-14

24.09.2014
Frau Hartmann
23954



56
562/5
Herr May

Eingang 07 Okt 2014
Amt für Wohnungswesen
562-WVB / Wohnungsversorgungsbetrieb
562-WVB / Wohnungsversorgungsbetrieb

7/10
R

Wohnungsneubau Morkener Straße 20 in Köln-Heimersdorf (63/B36/2983/2013)
Hier: Fälllerlaubnis in Ergänzung zur Fälllerlaubnis vom 07.10.2013

Sehr geehrter Herr May,

im Rahmen der oben genannten Baumaßnahme haben Sie am 09.09.2013 die Fällung von fünf städtischen Bäumen (Ifd. Nr. 1 – 5) durch das Büro Heimann Architektur beantragen lassen. Mit Schreiben vom 07.10.2013 erhielten Sie die Fälllerlaubnis mit der Auflage zu neun Ersatzpflanzungen. Die weiteren Bäume (Ifd. Nr. 6 -9) sollten geschützt werden.

Bei der Absteckung des Baukörpers wurde nunmehr festgestellt, dass die zu erhaltenden Bäume sehr weit in den Baukörper ragen. Der erforderliche Rückschnitt der Kronen um gut 50 % sowie Brunnenbohrungen im Traufbereich führen zu einem wirtschaftlichen Totalschaden der Bäume, so dass auch hier eine Fällung vorgenommen werden muss. Dies erfordert sechs weitere Ersatzpflanzungen. Hiermit erteile ich Ihnen die Fälllerlaubnis mit folgenden Auflagen:

- Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 14 BauO NW (Landesbauordnung) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen .
- Um die Baumscheiben ist ein Bauzaun aus Holzbrettern, Maschendraht oder Baustahlmatten mit einer Mindestgrundfläche von 2,00 m x 2,00 m je Baum in massiver Bauweise aufzustellen und entsprechend standsicher zu verankern. Die Zaunhöhe über Gelände muss 1,50 m bis 2,50 m betragen. Die Abstände gemäß Anlage „Baumschutz auf Baustellen“ sind einzuhalten.
- Baustelleneinrichtung und –zufahrt sowie Lagerung von Materialien auf öffentlicher Vegetationsfläche sind verboten.
- Stellen sich durch die Bauarbeiten oder durch unzureichende Sicherungsmaßnahmen wider Erwarten Schäden an zu schützenden Bäumen ein, ist der Bauherr verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der Bäume mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün, abzustimmen. Kommt vorgenannte Fachabteilung zu dem Ergebnis, dass die Bäume irreparable Schäden davon getragen haben, so ist der Bauherr verpflichtet, einen Fällantrag beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einzureichen und die Bäume nach erfolgter Bewertung anhand der „Methode Koch“ zu

entschädigen.

- Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün, ist über Beginn und Ende der Bauarbeiten mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich zu unterrichten.
- Alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten (einschließlich Folgekosten wie z. B. Heckenschnitt und Baumpflege) trägt der Bauherr.
- Vor Beginn der Fällungen sind Ihrerseits die zuständige Bezirksvertretung Chorweiler und die Öffentlichkeit zu unterrichten.
- Der Bauherr wird zu insgesamt 15 Ersatzpflanzungen gemäß Außenanlagenplan vom 30.08.2013 als Ersatz verpflichtet (einschließlich der in der Fällerlaubnis vom 07.10.2013 geforderten neun Ersatzpflanzungen). Die Ersatzpflanzungen sind spätestens bis zu der auf Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode gemäß DIN 18915-18920 durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Sollte die Ersatzpflanzung nicht anwachsen, so ist sie zu wiederholen. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung wird ein zu berechnendes Ersatzgeld erhoben.

Die Erlaubnis ergeht unter der Voraussetzung, dass die beantragte Nutzung nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist und sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung verwirklicht werden kann. Die Entscheidung über die Zulässigkeit nach den baurechtlichen Vorschriften wird abschließend im Baugenehmigungsverfahren getroffen. Diese Erlaubnis ist daher erst nach Zugang der Baugenehmigung für die Dauer eines Jahres gültig und kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Fällungen aus naturschutzrechtlichen Gründen nur in der vegetationsfreien Zeit vom 01.10. bis Ende Februar durchgeführt werden dürfen. Sollte die Fällung innerhalb der Vegetationsphase vorgenommen werden, so ist aus Gründen des Artenschutzes vorab eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Fällung beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln einzuholen.

Nach Vorliegen der Baugenehmigung ist 670/22, Frau Hartmann diese unaufgefordert in Kopie zu übersenden (FAX-Nummer 0221/221-26916 oder per E-Mail).

Für jeglichen Schaden, der in Zusammenhang mit der Fällung mittelbar oder unmittelbar entsteht, haftet der Erlaubnisnehmer. Ihm obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Brimmer

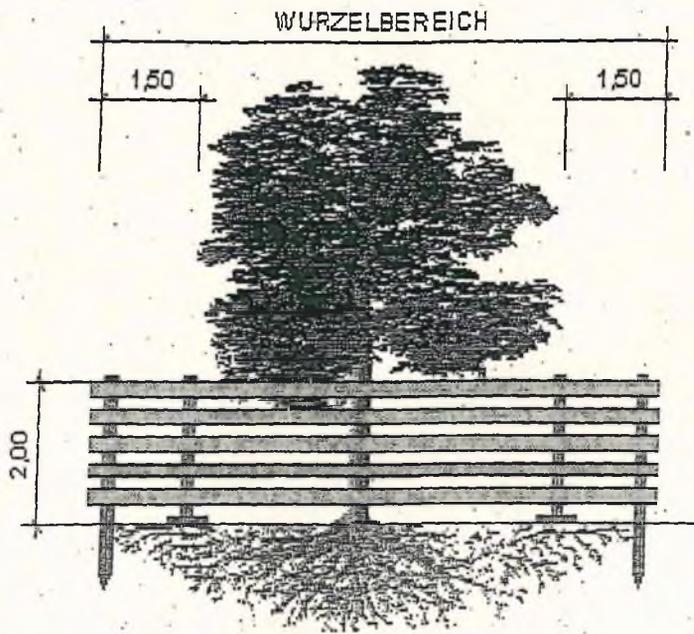
Anlage:

Informationsblätter „Baumschutz auf Baustellen“ und „Hecken- und Baumschutz in der Vogelbrutzeit“

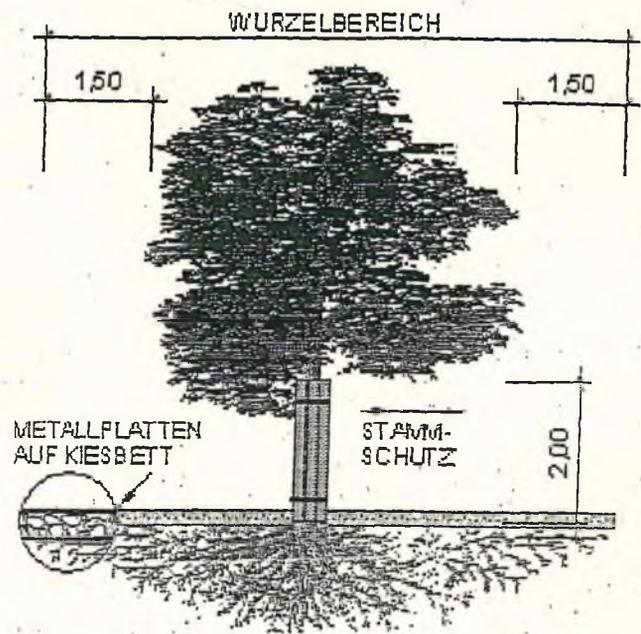
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG

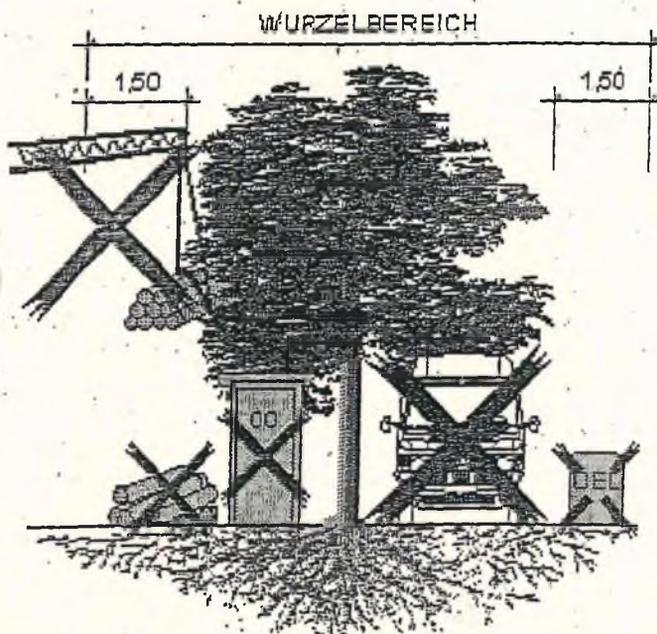
NOVEMBER 2001



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

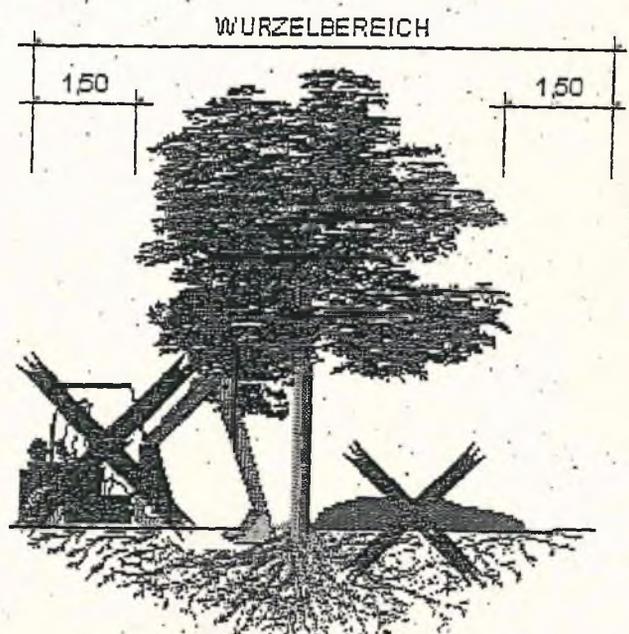


WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
• TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
• BAUMATERIALIEN
• BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:
DIN 18920
RAS-LP 4
BAUMSCHUTZSATZUNG



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:
AMTSBEZEICHNUNG
Adresse



Hecken- und Baumschutz in der Vogelbrutzeit

Vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist es verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Dieses Gebot gilt jetzt auch für Bäume im privat genutzten Garten, sie dürfen in dieser Zeit nicht gefällt oder radikal beschnitten werden.

Sofern Sie innerhalb der Schutzfrist eine Rodung oder Beschneidung durchführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Genehmigung.

Kontakt und Erreichbarkeit

Untere Landschaftsbehörde

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefon:
siehe Servicenummern

Telefax:
0221/ 221-24612

E-Mail:
Untere Landschaftsbehörde

Öffnungszeiten, Ansprechpartner und Infos

Benötigt werden

Ein formloser schriftlicher Antrag

mit der Angabe, warum die Rodung oder Beschneidung beantragt wird und in welchem Ausmaß sie erfolgen soll

Ein Lageplan im Maßstab 1:250,

in dem der Standort der betreffenden Hecke, Gebüsch, des Baumes und so weiter einzutragen ist

Ein aussagekräftiges Foto der betreffenden Hecke, des Gebüsches oder des Baumes

Allgemeines

Das Verbot dient dem Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verschiedener Tierarten, vor allem der Vogelwelt.

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Fällverbot auf alle Bäume bezieht, auch auf die Bäume, die nicht unter dem Schutz der Kölner Baumschutzsatzung stehen wie zum Beispiel Tanne, Fichte, Lärche, Zeder, Kiefer und weitere.

Nicht betroffen hiervon sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Servicenummer

Stadtbezirk	Telefon
Innenstadt, Porz und Kalk	0221/ 221-36521
Rodenkirchen, Lindenthal und Ehrenfeld	0221/ 221-24159
Nippes, Chorweiler und Mülheim	0221/ 221-24608

Weitere Informationen

Kölner Baumschutzsatzung - Fällung und Rückschnitt auf Privatgrundstücken

Vorsprache

Ihren Antrag richten Sie an die Untere Landschaftsbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

Sofern aufgrund Ihres Antrages ein Ortstermin erforderlich ist, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Gebühren

Es entstehen keine Kosten

Rechtliche Voraussetzungen

Bundesnaturschutzgesetz, § 39 (5)

Bundesnaturschutzgesetz